



Niddataler Nachrichten



Ausgabe 06/2019

Freitag, den 29. März 2019

Jahrgang 1

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Niddatal mit den Stadtteilen Assenheim, Bönstadt, Ilbenstadt und Kaichen

RECYCLINGHÖFE FÜHREN KLEINMENGEN-PAUSCHALE EIN

Pauschalpreis bis 40 Kilogramm bei Altholz, Bauschutt, Grünabfall und Sperrmüll

Die Wetterauer Recyclinghöfe führen ab April eine pauschale Gebühr für Mengen bis 40 Kilogramm bei Altholz, Bauschutt, Grünabfall und Sperrmüll ein. Die Wetterauer Abfallwirtschaft reagiert damit auf Auflagen der Eichbehörde. Das Eichgesetz schreibt für die auf bis zu sechs Tonnen ausgelegten Waagen der Recyclinghöfe eine Mindestlast von 40 Kilogramm vor. „Es handelt sich um keine Gebührenerhöhung, die bisherigen Kilopreise gelten unverändert weiter“, betont der für die Abfallwirtschaft zuständige Kreisbeigeordnete Matthias Walther.

Der Hintergrund der Gebührenänderung: Das Eichgesetz ist verschärft worden. Toleranzen sind weggefallen. „Die Wetterauer Abfallwirtschaft ist verpflichtet, das Eichgesetz einzuhalten. Anfang 2018 hat das Eichamt Gießen bemerkt, dass wir auch Kleinmengen unter 40 kg kilogenaue abrechnen, dies ist nach Eichrecht nicht zulässig. Die Eichbehörde hat daher Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet“, erläutert Dr. Roth, der Leiter der Wetterauer Abfallwirtschaft. Bei den auf bis zu sechs Tonnen ausgelegten Waagen der Recyclinghöfe beträgt die per Eichfaktor ermittelte Mindestlast 40 Kilogramm.

Die Abfallgebühr in Euro pro Tonne bleibt unverändert. Nun wird für Mengen bis 40 Kilogramm ein Pauschalbetrag erhoben: Für Altholz aus dem Innenbereich 3,30 Euro, für Altholz aus dem Außenbereich 6,60 Euro, für Bauschutt 2 Euro, für Grünabfall 2 Euro und für Sperrmüll 6 Euro. Ab 40 Kilogramm werden der Pauschalbetrag zzgl. der entsprechenden Kg-Gebühr (siehe Rückseite) nach tatsächlich ermitteltem Gewicht über 40 Kg abgerechnet. Damit wird es für Anlieferungen ab etwa 33 kg günstiger als bisher.

„Von der neuen Kleinmengen-Pauschale sind die meisten Kunden nicht betroffen“, stellt

Dr. Roth fest. „Weit über die Hälfte unserer Kunden liefern Mengen über 40 Kilogramm an. Für die Wetterauer Abfallwirtschaft erhoffen wir uns auch ein Umdenken beim Verhalten der Anlieferer/-innen. Wir empfehlen den Kunden/-innen möglichst nicht mehr mit jeder Kleinmenge die Recyclinghöfe anzufahren, sondern, sofern es möglich ist, Abfälle zu sammeln und erst dann anzuliefern wenn eine größere Menge zusammengekommen ist. Dies spart auch Zeit und Sprit.“

Für kleine Mengen Grünabfall wie Grasschnitt und Laub sei ohnehin die Biotonne sinnvoller und ökologischer als eine wöchentliche Fahrt zum Recyclinghof. „Wer noch keine Biotonne hat, sollte sich eine anschaffen“, schlägt Dr. Roth vor. Die Wetterauer Abfallwirtschaft strebt eine 100-prozentige Haushaltsabdeckung mit Biotonnen an.

„Außer der leider notwendig geworden Einführung der Pauschale für Kleinmengen bis 40 Kilogramm ändert sich an unseren Gebühren nichts. Es bleibt auch dabei, dass viele Abfälle kostenlos an unseren Recyclinghöfen angenommen werden“, betont Dr. Roth. Kostenfrei können Altkleider, CDs und DVDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen, Elektroaltgeräte, Gerätebatterien, Flach- und Hohlglas, Korken, LED- und Energiesparlampen, Leichtverpackungen, Metallschrott sowie Papier, Pappe und Kartons an allen Recyclinghöfen abgegeben werden. Der Hof in Niddatal nimmt darüber hinaus auch Hartkunststoffe aus Polyethylen (PE) und Polypropylen (PP) kostenlos an.



Die Wetterauer Recyclinghöfe erheben künftig eine Pauschale für Kleinmengen.

EINLADUNG

zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Assenheim

Hiermit lädt der 1. Vorsitzender Christopher Wyschka gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung der Jagdgenossenschaft Assenheim alle Genossen und Genossinnen zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Die Versammlung findet am Donnerstag, den 18. April 2019 um 20.00 Uhr im Bürgerhaus Assenheim, im kleinen Saal statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht über das Geschäftsjahr 2018/2019
3. Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
4. Bericht des Kassenführers
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers sowie des Vorstandes
7. Verwendung der Jagderträge
8. Neuwahlen des 1. und 2. Vorsitzenden
9. Verschiedenes

Anträge zur Versammlung müssen bis zum 11. April 2019 schriftlich beim Jagdvorstand eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Jagdgenossinnen/-genossen beschlussfähig ist.

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Assenheim, 1. Vorsitzender Christopher Wyschka

Impressum

Herausgeber Der Magistrat der Stadt Niddatal

V.i.S.d.P. Bürgermeister Dr. Bernhard Hertel

Kontakt Hauptstr. 2 · 61194 Niddatal · 06034 9124-0
info@niddatal.de · www.niddatal.de

Erscheinungsweise 14-tägig

Auflage 5.000 Stück

Layout, Druck & Verteilung

Werbeagentur creaRtiva · René Angel · 06187-9946199

Südstraße 11 · 61194 Niddatal · r.angel@creaRtiva.info

Onlineausgaben www.niddataler-nachrichten.de

Bilder Titelseite © Karlfried Gaumann

Die Niddataler Nachrichten werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte in Niddatal verteilt. Die Zustellung erfolgt ohne Rechtsanspruch. Sofern eine Zustellung der Niddataler Nachrichten aufgrund unvorhersehbarer Störungen nicht erfolgt sein sollte, können die jeweiligen Niddataler Nachrichten im Rathaus abgeholt werden.

Hinweis

In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

MÜLLABHOLUNG

Fr., 29. März 2019 - Bioabfall

Mi., 10. April 2019 - Altpapier

Do., 11. April 2019 - Restmüll

Fr., 12. April 2019 - Bioabfall

BAULEITPLANUNG DER STADT NIDDATAL, STADTTEIL ASSENHEIM

Bebauungsplan A 16 „Am Steinweg“ 1. Änderung
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes -

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal hat den im vereinfachten Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellten Bebauungsplan A 16 „Am Steinweg“ 1. Änderung in ihrer Sitzung am 28.03.2019 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung hierzu werden in der Stadtverwaltung Niddatal, Bau- und Liegenschaftsverwaltung, Hauptstraße 2, Niddatal-Assenheim, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

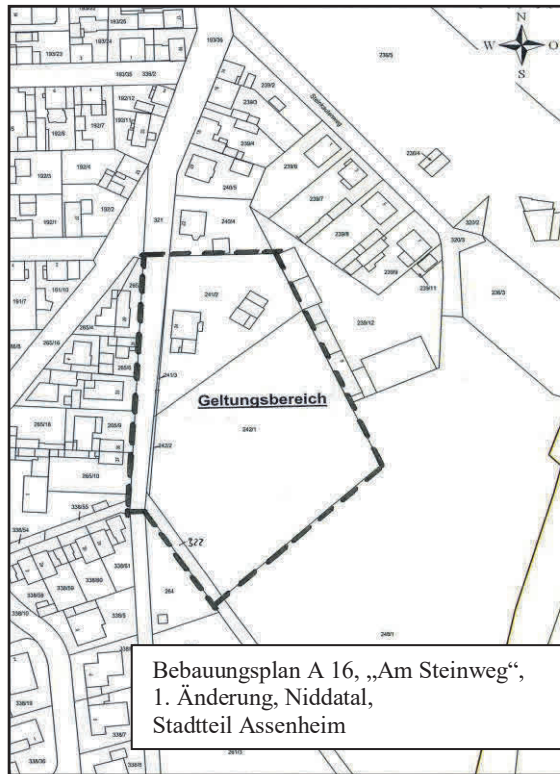
Die Dienststunden sind montags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf der Internetseite der Stadt Niddatal <http://www.niddatal.de> unter der Rubrik Bauen, Wohnen & Planen/Bebauungspläne eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhält-



Bauleitplanung der Stadt Niddatal,
Stadtteil Assenheim
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
hier: räumlicher Geltungsbereich,
genordet, ohne Maßstab

nis des Bebauungsplans und des Flächen-nutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungs-gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögens-nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Magistrat der Stadt Niddatal
gez. Dr. Hertel
Bürgermeister

ANGEBOTE FÜR SENIOREN

ASSENHEIM

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Mick-Solle 06034 2723

Senioren- und Seniorinnenkreis

Einmal monatlich 15.00 - 16.30 Uhr

„3-Königs-Kaffee für Senioren“

Kaffeenachmittag - einmal jährlich im Januar

Turnverein Assenheim

Fr. Jäger 06034 9027963

www.tv-assenheim.de

Gymnastikhalle

50 Plus-Tanz

Mi. 15.30 - 16.30 Uhr

50 Plus-Gymnastik

Mi. 16.30 - 17.30 Uhr

BÖNSTADT

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Harth 06187/22285

Seniorencafé

14.30 Uhr

Am 2. Mi. im Monat

Ev. Gemeindehaus

Stickkreis Bönstadt

Do. 15.00 Uhr

Fr. Schreitz

06034 1217

Gymnastikgruppe KSG Bönstadt

Fr. Weitzel 06034 7365 Bürgerhaus Bönstadt

Faszien-Yoga

Mi. 9.15 - 10.45 Uhr

Rückentraining „sanft und effektiv“

Mi. 18.00 - 19.00 Uhr

„Gymnastik und Entspannung“

Mi. 19.00 - 20.00 Uhr

Power Gymnastik

Mi. 20.00 - 21.00 Uhr

Abteilung Wandern KSG Bönstadt

Herr Huch 06034 1756

Gesellige Wanderungen in der Region

Wöchentlich zu verschiedenen Terminen

Abteilung Fußball KSG Bönstadt

Herr Arlt 0174 1875878

Training

Di und Do. 19.00 Uhr

KAICHEN

Ev. Kirchengemeinde

Fr. Harth 06187/22285

Kaicher Kirchenkaffee

15.00 - 17.00 Uhr

Am 1. + 3. Mi. im Monat

Ev. Gemeindehaus

ILBENSTADT

Kath. Kirche

Frau Schulmeier 06034 3650

Altennachmittag

Jeden 1. Do. im Monat

14.00 Uhr Gottesdienst in der Basilika,
anschl. Pfarrzentrum

Turnverein Ilbenstadt

Frauen 50 plus

Mo. 9.00 - 10.00 Uhr

Gymnastikhalle Ilbenstadt

Männergruppe Ü-60

Fr. 15.30 - 16.30 Uhr

Turnhalle Ilbenstadt

Ev. Kirchengemeinde

Seniorenkreis

Jeden 3. Mi. im Monat

Pfarramt Ilbenstadt

06031 62126

Hardanger Stickkreis

Mi. 14.00 - 17.00 Uhr

Fr. Margraf

06034 2156

FÜHRUNGEN HUMUS- UND ERDENWERK

Samstag 16.3., 14 Uhr / Freitag 17.5., 17 Uhr / Montag 17.6., 17 Uhr
Mittwoch 21.8., 17 Uhr / Samstag 2.11., 14 Uhr

KOMM' ZU UNS!



Für alle Interessierten
ab 12 Jahre

Anmeldung bei

Birgit Simon 06031 906638

b.simon@awb-wetterau.de

Teilnehmerzahl begrenzt (10 - 20 Personen)



An der Landstraße L3188, 61194 Niddatal-Ilbenstadt
Parkmöglichkeiten sind vorhanden.

DER KREISAUSSCHUSS

Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Schutzanordnung zum Schutz von Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe im Gemarkungsbereich „Niederwiesen“ in der Gemarkung Ilbenstadt.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 und § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 5a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 184), erlässt die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes „Niederwiesen“ in der Niddaau südlich der Ortslage Ilbenstadt im östlichen Teil des Renaturierungsgebietes in der Zeit vom 1. März bis zum 30. Juni 2019 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke:
Gemarkung Ilbenstadt, Flur 7, Flurstück-Nr. 1/10, 2/6, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 4/2, 4/3, 5, 6, 7, 8, 9, 11/5, 12, 13, 14/1, 15/5 17/9 und Flur 9, Flurstück-Nr. 2/1 und 32.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege an den Grenzen des Gebietes.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 69 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung - „Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7).
Nach § 44 Abs. 1 Ziffer 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (zum Beispiel Eier oder Küken) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Ziffer 2 BNatSchG ist es weitergehend verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten unter anderem während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Und nach § 44 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es zudem verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 3 Abs. 2 BNatSchG treffen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung unter anderem der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen. Besondere Maßnahmen zum Schutz frei lebender Tiere und der europäischen Vogelarten der besonders und streng geschützten Arten oder deren Lebensstätten vor Beeinträchtigungen können daher in Verbindung mit § 44 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall angeordnet werden und sind nach Ermessen auf den zum Schutz notwendigen Zeitraum zu beschränken.

Gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 2 Ziffer 2a Spiegelstrich aa HAGBNatSchG ist die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises als untere Naturschutzbehörde die zuständige Behörde für den Vollzug des Naturschutzrechts im Wetteraukreis.

Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ südlich Ilbenstadt und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine, Wasserralle, Graugans und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet „Niederwiesen“ hat durch seine Nähe zur Ortslage Ilbenstadt eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Fachstelle Naturschutz und Landschaftspflege beim Kreisausschuss des Wetteraukreises regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf den umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und das Betretungsverbot des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 1. März bis zum 30.



Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 1. März bis zum 30. Juni 2019

Juni 2019 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und auf diesen Flächen Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Auf Grund der oben gemachten Ausführungen ist eine aktuelle Gefährdung der aufgeführten, streng geschützten Vogelarten vorhanden. Die Anordnung des Betretungsverbotes ist eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz dieser streng geschützten Vogelarten.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe ist die Anordnung nach den §§ 3 Abs. 2 und 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Arten Weißstorch, Kiebitz, Graugans, Wasserralle und Rohrweihe zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Fachstelle 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Postanschrift: Europaplatz 1, Besuchsadresse: Homburger Straße 17, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

gez. Jan Weckler
Landrat

BEREITSCHAFTSDIENSTE UND WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Notdienste

Polizei	110
Feuerwehr, Krankenwagen	112
Rettungsdienst und Krankentransport	
Rettungsleitstelle Wetterau	06031 19222

Bürgerhäuser

Assenheim	06034 9022975
Bönstadt	06034 9022900
Ilbenstadt	06034 3917
Kaichen	06187 3969

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Assenheim, Hauptstr. 2	06034 9124-0
Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Kompostierungsanlage des Wetteraukreises

Ilbenstadt, Außenliegend 06034 930920
An der Landesstraße 3188

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
--------------------	---------------------------------------

Wasserrohrbruch

Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung rufen Sie die 0162 7696588 an.

Stromstörungen

Oberhessische Versorgungsbetriebe AG
61169 Friedberg 06031 82-0

Sprechzeiten des Ortsgerichts

Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Öffnungszeiten der Büchereien

Stadtbücherei Assenheim,
Hauptstraße 5/10 06034 5198

Montag	16.00 - 19.00 Uhr
Dienstag	16.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	16.00 - 19.00 Uhr

Katholische öffentliche Bücherei
Ilbenstadt, Kirchgasse 16

Mittwoch	9.00 - 11.00 Uhr 15.00 - 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 - 11.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Wetterau
Chaumontplatz 1, 61231 Bad Nauheim
Hochwaldkrankenhaus 116 117
Ärztlicher Notdienst 06181 75858
Innerer Ring 4, 63486 Bruchköbel

Zahnärztlicher Notfalldienst

Im Wetteraukreis zu erfragen bei der Kreisstelle 01805 607011 (kostenpflichtig)
Festnetz: 0,14 Euro/Min.; Mobilfunk: max. 0,42 Euro/Min.

Tierärztlicher Notdienst

Dr. med. vet. Stephanie Tascher
Am Hain 10, 61194 Niddatal / Assenheim
06034 9396866 Notfall: 0160 90310833

Gemeindeschwestern

Wochenenddienste der Gemeindegewestern sind zu erfragen unter:

Sozialstationsleitung	06003 810-122
Abrechnungsstelle	
Frau Scherer	06003 810-123
Besprechungsraum	06003 810-124

Recyclinghof des Wetteraukreises

Der Recyclinghof am Humus- und Erdenwerk in Ilbenstadt wird vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises betrieben.

61194 Niddatal / Ilbenstadt
Außenliegend an der L 3188
www.recyclinghof-wetterau.de

Montag bis Freitag	8.00 - 12.30 Uhr 13.00 - 16.30 Uhr
Samstag	9.00 - 14.00 Uhr

Letzter Einlass: 15 Minuten vor Schließung
Annahmen nur aus privaten Haushalten des Wetteraukreises in haushaltsüblichen Mengen.

Sperrmüll	0,18 €/kg
Bauschutt	0,06 €/kg
Grünabfall	0,06 €/kg
Reifen	3,50 €/Stück
Altholz A IV	0,20 €/kg
(überwiegend aus dem Außenbereich)	
Altholz A I-III	0,10 €/kg
(aus dem Innenbereich)	

Kostenlose Annahme

Altbatterien, Altkleider, CDs/DVDs, Druckerpatronen/Tonerkartuschen, Elektrogeräte, Flachglas/Behälterglas, Hartkunststoffe aus PP/PE, Korken, LED-/Energiesparlampen, Metallschrott, Papier, Pappe, Kartonagen

Info-Telefon 06031 90661
www.awb-wetterau.de

Rufen Sie Ihre Entsorgungstermine für das Schadstoffmobil online ab:
www.awb-wetterau.de/schadstoffmobil.html

Kehrbezirke der Schornsteinfeger

Stadtteile Assenheim, Bönstadt, Wickstadt und Kaichen

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.
Arno Hütter 06447 92063
Butzbacher Str. 27 · 35428 Langgöns

Stadtteil Ilbenstadt

Bezirksschornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater i. H.
Frank Blechschmidt 06187 290221
An der Landwehr 19 · 61130 Nidderau



NOTDIENSTE

Der Bereitschaftsdienst der Notdienstapotheken beginnt und endet jeweils entweder um 8.30 oder um 9.00 Uhr.

Freitag, 29.03.2019 - Sa. 9.00 Uhr
Apothek e Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Samstag, 30.03.2019 - So. 8.30 Uhr
Sonnen-Apothek e 06187 3885
Hanauer Str. 13 61130 Nidderau

Sonntag, 31.03.2019 - Mo. 8.30 Uhr
Flora-Apothek e 06035 9684457
Messeplatz 7 61197 Florstadt

Montag, 1.04.2019 - Di. 8.30 Uhr
Aesculap-Apothek e 06031 71120
Haingraben 11 61169 Friedberg

Dienstag, 2.04.2019 - Mi. 8.30 Uhr
Rosen-Apothek e 06187 22848
Windecker Str. 14 61130 Nidderau

Mittwoch, 3.04.2019 - Do. 8.30 Uhr
Apothek e am Bahnhof 06031 2665
Saarstr. 52 61169 Friedberg

Donnerstag, 4.04.2019 - Fr. 9.00 Uhr
Römer-Apothek e 06039 3445
Saalburgstr. 2 61184 Karben

Freitag, 5.04.2019 - Sa. 8.30 Uhr
Engel Apothek e 06031 689180
Kaiserstr. 48 61169 Friedberg

Samstag, 6.04.2019 - So. 8.30 Uhr
Burg-Apothek e 06187 3923
Eugen-Kaiser-Str. 32 61130 Nidderau

Sonntag, 7.04.2019 - Mo. 8.30 Uhr
Liebig-Apothek e 06031 71500
Bismarckstr. 30 61169 Friedberg

Montag, 8.04.2019 - Di. 8.30 Uhr
Apothek e Assenheim 06034 91200
Nieder-Wöllstädter Str. 2 61194 Niddatal

Dienstag, 9.04.2019 - Mi. 8.30 Uhr
Markt-Apothek e 06031 2039
Kaiserstr. 84 61169 Friedberg

Mittwoch, 10.04.2019 - Do. 8.30 Uhr
Brunnen-Apothek e 06003 91890
Bahnhofstr. 14 61191 Rosbach

Donnerstag, 11.04.2019 - Fr. 9.00 Uhr
Apothek e Nieder-Wöllstadt 06034 2307
Frankfurter Str. 52 61206 Wöllstadt

Freitag, 12.04.2019 - Sa. 8.30 Uhr
Wetterau-Apothek e Tel. 06031 9944
Kaiserstr. 128 61169 Friedberg

Samstag, 13.04.2019 - So. 9.00 Uhr
Paracelsus-Apothek e 06039 95900
Sauerbornstr. 15 61184 Karben

Sonntag, 14.04.2019 - Mo. 8.30 Uhr
Limes Vital Apothek e 06003 8256194
Dieselstraße 14 61191 Rosbach